

# RS Vwgh 1991/2/13 89/13/0220

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §24 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 229;

## Rechtssatz

Es erscheint jeder praktischen Erfahrung widersprechend, daß jemand - auch unter Verwandten - nicht weiß, ob er einer bestimmten Person S 90.000,-- oder S 120.000,-- übergeben hat, über den genannten Vorgang keinerlei Aufzeichnungen existieren und der in Rede stehende Geldbetrag nach den eigenen Angaben dessen, der ihn hingab, der gestalt angelegt wurde, daß dem Betreffenden jeglicher Zugriff darauf aus tatsächlichen Gründen (Unkenntnis der Nummer des Sparbuchs und des Losungswortes) verwehrt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130220.X03

## Im RIS seit

13.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)